



Klarstellungen der BNL D bezüglich des Eckpunktepapiers der Bundesregierung zum Gendiagnostikgesetz

Am 7.11.2007 fand im Gesundheitsausschuss des Bundestages eine Anhörung zum Entwurf eines Gendiagnostikgesetzes der Bundestagfraktion der Grünen (BT 16/3233) statt. Die BNL D war neben zahlreichen anderen Fachverbänden und Interessenvertretern der Versicherungen und Patienten vertreten. Wie zu erwarten, zeigten sich kontroverse Meinungen zur Gendiagnostik und ihrer gesellschaftlichen Problematik.

Für die Bundesregierung war dies offensichtlich ein Anstoß, ein eigenes Eckpunktepapier als Grundlage für das zukünftige Gesetzgebungsverfahren zu erarbeiten. Am 16.4.2008 wurde dieses Eckpunktepapier verabschiedet und vorgestellt. Aus berufspolitischer Sicht sind die Punkte Nr. 4 und 5 von besonderer Bedeutung.

Der Punkt Nr. 4 des Eckpunktepapiers beschränkt Anforderung und Befundmitteilung und klärt die Voraussetzungen für die Durchführung:

1. Genetische Untersuchungen mit Gesundheitsbezug dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender Qualifikation **veranlasst** werden
2. Die Durchführung erfolgt unter ihrer Aufsicht oder durch eine von ihnen **beauftragte qualifizierte Person oder Einrichtung**
3. Das Untersuchungsergebnis darf dem Patienten nur vom veranlassenden Arzt mitgeteilt werden

Dies bedeutet, dass es **keinen** Arztvorbehalt für die Durchführung und die Ergebniserstellung einschließlich der notwendigen fachspezifischen Interpretation gibt. Der Arztvorbehalt betrifft ausschließlich die Veranlassung der Untersuchungen und die Befundmitteilung an den Patienten. Nicht die Befunderstellung, sondern ausschließlich dessen Mitteilung an den Patienten ist vom Arztvorbehalt erfasst. Außerdem ist damit klargestellt, dass sowohl die dem Infektionsschutzgesetz als auch dem Transfusionsgesetz unterliegenden Untersuchungen nicht unter das beabsichtigte Gesetz fallen werden.

Der Punkt Nr. 5 des Eckpunktepapiers regelt die Untersuchungsdurchführung:

1. Zytogenetische und molekulargenetische Tests dürfen nur von Personen oder Einrichtungen vorgenommen werden, die dafür zertifiziert oder akkreditiert sind
2. Es muss ein adäquates Qualitätssicherungssystem für die Durchführung und die Befunderstellung gegeben sein

Auch hier wird in Nr. 1 deutlich, dass es **keinen** Arztvorbehalt für die Durchführung der Untersuchungen gibt, sondern völlig zu recht einen **Qualifikationsvorbehalt**. Dies entspricht der von der BNLD schon immer aufgestellten Forderung, dass nicht die Berufsausbildung zum Arzt oder Naturwissenschaftler der Maßstab für eine Tätigkeit sein kann, sondern ausschließlich die erworbene fachspezifische Qualifikation, in diesem Fall die zum Klinischen Chemiker oder Fachhumangenetiker.

Dr. Wolfgang Dick